

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 113. Ratssitzung vom 24. August 2016

2118. 2016/41

Weisung vom 03.02.2016:

Finanzdepartement, Humanitäre Hilfe im In- und Ausland, Verordnung, Neuerlass

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2064 vom 29. Juni 2016:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Adrian Gautschi (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Christina Hug (Grüne), Dr. Daniel Regli (SVP), Karin Weyermann (CVP)
Abwesend: Patrick Hadi Huber (SP), Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Dr. Pawel Silberring (SP), Referent; Präsident Matthias Probst (Grüne), Simon Diggelmann (SP), Adrian Gautschi (GLP), Eva Hirsiger (Grüne), Martin Luchsinger (GLP), Gabriela Rothenfluh (SP), Niklaus Scherr (AL), Florian Utz (SP) i. V. von Linda Bär (SP)
Minderheit: Vizepräsident Dr. Urs Egger (FDP), Referent; Onorina Bodmer (FDP), Urs Fehr (SVP), Katharina Widmer (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 40 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

2 / 2

Damit ist beschlossen:

Es wird eine Verordnung gemäss Beilage vom 3. Februar 2016 erlassen.

Verordnung über die humanitäre Hilfe im In- und Ausland

vom 24. August 2016

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 3. Februar 2016²,
beschliesst:

- | | |
|-------------------|---|
| Grundsatz | Art. 1 ¹ Die Stadt gewährt Hilfe bei humanitären Katastrophen und Notlagen im In- und Ausland.
² Die Hilfe setzt voraus, dass eine Vielzahl von Menschen existenzielle Not leidet.
³ Die Hilfe wird in der Regel in Form eines finanziellen Beitrags an eine anerkannte unparteiische, unabhängige und neutrale Hilfsorganisation geleistet. |
| Budget | Art. 2 Der Gemeinderat stellt eine für die humanitäre Hilfe zur Verfügung stehende Summe im Budget ein, in deren Rahmen der Stadtrat die Beiträge bewilligen kann. |
| Berichterstattung | Art. 3 Der Stadtrat legt über die von ihm im Rahmen des Budgets bewilligten Beiträge im Geschäftsbericht Rechenschaft ab. |
| Inkrafttreten | Art. 4 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft. |

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. August 2016 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 30. September 2016)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat

¹ AS 101.100

² Begründung siehe STRB Nr. 82 vom 3. Februar 2016.